

47. 1. Zum Begriff der Rechtshängigkeit in Ehesachen.
2. Ist die Rechtshängigkeit in Ehescheidungs- und in Eheanfechtungsstreitigkeiten von Amts wegen zu berücksichtigen?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 6. März 1922 i. S. Ehefrau N. (Kl.) w. Ehemann N. (Bekl.). IV 531/21.

I. Landgericht Königsberg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien verlangen mit Klage und Widerklage Scheidung ihrer Ehe. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Die Abweisung der Klage und der Widerklage durch das Oberlandesgericht ist wegen Rechtshängigkeit erfolgt. Nach der im Berufungs-urteil getroffenen Feststellung ist die vorliegende Klage dem Beklagten am 25. Juni 1917 zugestellt worden. Schon vorher, nämlich am 25. Dezember 1916, ist bei dem Landgericht in Hamburg eine Ehescheidungsklage des Beklagten durch öffentliche Zustellung an die Klägerin rechtshängig geworden. Das Landgericht in Hamburg hat die Klage abgewiesen. Der Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Im ersten Verhandlungstermin vor dem Oberlandesgericht in Hamburg ist niemand erschienen; das Verfahren ruht. In dem vorliegenden Rechtsstreite haben die Parteien erklärt, daß sie den Rechtsstreit in Königsberg weiter verhandeln wollten. Der Beklagte persönlich hat auf Befragen angegeben, daß er die in Hamburg schwebende Klage nicht zurücknehmen wolle. Das Oberlandesgericht führt auf Grund dieses Sachverhalts aus: Die beim Landgericht in Hamburg eingetretene Rechtshängigkeit habe den gesamten auf den

Bestand der Ehe der Parteien bezüglichem Streitstoff, also nicht nur die von dem Beklagten hier erhobene Widerklage, sondern auch die von der Klägerin hier erhobene Klage umfaßt, obwohl die Klägerin bisher in dem Hamburger Rechtsstreit als Widerklägerin nicht aufgetreten sei. Die Einrede der Rechtshängigkeit sei zwar im allgemeinen nicht von Amts wegen zu berücksichtigen. Eine Ausnahme bestehe aber für Ehescheidungsstreitigkeiten. Da darüber nur einheitlich entschieden werden könne, müsse zur Vermeidung mehrerer voneinander abweichender Entscheidungen dafür gesorgt werden, daß der Rechtsstreit nur vor einem Gericht verhandelt werde. Dies könne aber, wenn bereits mehrere Gerichte mit der Sache befaßt seien, nur in der Weise geschehen, daß die Rechtshängigkeit von Amts wegen berücksichtigt werde. Demgegenüber führt die Revision aus, daß das Gesetz eine solche Vorschrift nicht enthalte. Den Erwägungen des Oberlandesgerichts werde schon durch § 606 ZPO. und ferner durch die Tatsache Rechnung getragen, daß nach rechtskräftiger Entscheidung der später anhängig gemachten Klage für ein weiteres Verfahren kein Raum mehr vorhanden sei.

Mit diesen Ausführungen kann die Revision indessen keinen Erfolg haben. Sie bezweifelt selbst nicht, daß Rechtshängigkeit vorliegt. Das ist auch zutreffend. Rechtshängigkeit liegt vor, wenn dieselbe Streitsache den Gegenstand mehrerer Prozesse bildet. Sie erfordert Übereinstimmung nicht nur des erhobenen Anspruchs, sondern auch des Klagegrundes, d. h. derjenigen Tatsachen, die den Anspruch rechtlich begründen sollen. Von diesem allgemeinen Grundsatz besteht jedoch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts für Ehescheidungs- und Eheanfechtungsklagen eine Ausnahme. Sie beruht auf der eigentümlichen Gestaltung des Prozessverfahrens in Ehesachen, insbesondere durch die §§ 614 bis 616 ZPO., die im öffentlichen Interesse einer Bervielältigung der auf Lösung der Ehe gerichteten Rechtsstreitigkeiten unter denselben Ehegatten vorbeugen wollen. Dadurch werden, wenn ein Ehegatte eine Eheanfechtungs- oder Ehescheidungsklage erhebt, beide Eheleute bei Vermeidung späteren Ausschlusses genötigt, in diesem Verfahren alle ihnen bekannten Eheanfechtungs- und Ehescheidungsgründe vorzubringen. Der durch § 616 ZPO. bedingten erweiterten Rechtskraftwirkung des in einem solchen Prozeß ergangenen Urteils entspricht ein erweiterter Begriff der Rechtshängigkeit, indem durch jede der bezeichneten Klagen der Bestand der Ehe in seinem ganzen Umfange ergriffen und rechtshängig wird (RGZ. Bd. 19 S. 408, Bd. 42 S. 384, Bd. 59 S. 412, JW. 1904 S. 147 Nr. 20, 1907 S. 391 Nr. 9, 1909 S. 689 Nr. 17 = Warneyer 1909 Nr. 559, 1912 Nr. 113, 1914 Nr. 62, 1915 Nr. 131 = Gruchot Bd. 59 S. 1075). Es bedarf hiernach keiner Feststellung darüber, aus welchem Grunde

der Beklagte in dem Hamburger Rechtsstreite Scheidung der Ehe beantragt hat und ebensowenig darüber, ob das Landgericht in Hamburg für die bei ihm erhobene Klage zuständig ist (JW. 1907 S. 391 Nr. 9). Der in dem vorliegenden Prozeß erhobenen Scheidungsklage der Klägerin steht die Einrede der Rechtshängigkeit der von dem Beklagten vorher in Hamburg erhobenen Scheidungsklage entgegen, und gleiches gilt für die in dem vorliegenden Rechtsstreit erhobene Widerklage.

Allerdings ist die soeben besprochene Rechtsprechung des Reichsgerichts im Schrifttum nicht ohne Widerspruch geblieben. Kann in Förster-Kann, *RPD.* § 615 Anm. 4 wendet sich dagegen. Er meint, der Begriff der Rechtshängigkeit sei in Ehesachen kein anderer als im gewöhnlichen Prozeßverfahren und sagt: Wenn der Grund des Reichsgerichts zuträfe, so bedürfte es der Vorschrift des § 1572 *PO.* nicht. Ebenso müßte sich dann die Wahrung der Frist für eine nachträglich geltend gemachte Anfechtungsklage, hinsichtlich deren die Frist zur Zeit der Klagerhebung noch nicht verstrichen gewesen sei, aus der Rechtshängigkeit des gesamten Ehestreitverhältnisses ergeben; das Reichsgericht leite sie jedoch aus dem entsprechend anzuwendenden § 1572 *PO.* her (*RGZ.* Bd. 53 S. 336, *JW.* 1903 Weil. S. 70 Nr. 163, 1909 S. 689 Nr. 17 = *Warneyer* 1909 Nr. 559). Endlich müßte die Gesamtsachshängigkeit zur Folge haben, daß durch die Erhebung der Klage auch die dem Beklagten zustehenden Scheidungs- und Anfechtungsrechte rechtshängig würden, ohne daß er Widerklage erhoben habe. Diese Folgerung lehne das Reichsgericht aber ausdrücklich ab (*RGZ.* Bd. 15 S. 292, Bd. 57 S. 192, *JW.* 1909 S. 689 Nr. 17 = *Warneyer* 1909 Nr. 559).

Dem ist entgegen zu halten, daß, wie schon oben gesagt, der Standpunkt des Reichsgerichts allerdings der ist, daß durch die von dem einen Teil erhobene Ehescheidungs- oder Eheanfechtungsklage auch die dem Beklagten zustehenden Scheidungs- und Anfechtungsrechte rechtshängig werden. Es genügt hierfür auf die angeführten Entscheidungen zu verweisen. Die von Kann angezogenen Urteile *RGZ.* Bd. 15 S. 292, Bd. 57 S. 192 und *JW.* 1909 S. 689 Nr. 17 stellen das auch nicht in Abrede. Sie betreffen alle die Frage, ob durch die Erhebung der Scheidungs- oder Anfechtungsklage auch für den Gegner die Frist zur Erhebung dieser Klagen gewahrt wird, und lediglich das wird verneint. Das hat darin seinen Grund, daß der mit der Erhebung der Ehescheidungs- oder Eheanfechtungsklage verbundenen erweiterten Rechtshängigkeit nicht alle Wirkungen beigegeben werden können, welche der Rechtshängigkeit sonst zukommen. Eine Erweiterung der Grundsätze über die Rechtshängigkeit rechtfertigt sich vielmehr nur soweit, als dies die Vorschriften über den Ehescheidungs- und Ehe-

anfechtungsprozeß erfordern. Dies trifft zu, soweit die Rechtshängigkeit einer Vervielfältigung der Eheprozesse entgegen zu wirken vermag; die Vorschriften können aber nicht dazu führen, daß durch die Erhebung der Klagen seitens des einen Ehegatten die dafür bestimmten Fristen auch zugunsten des anderen als gewahrt angesehen werden müßten. Deshalb erscheint auch vom Standpunkt des Reichsgerichts aus § 1572 BGB. nicht als entbehrlich.

Es fragt sich aber, ob die Rechtshängigkeit von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Das nimmt Stein *RPD.* 10. Aufl. § 615 II 1 Abs. 2, § 622 II auf Grund des § 622 *RPD.* an, wonach das Gericht in Ehesachen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe Tatsachen berücksichtigen kann, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind. Daß zu diesen Tatsachen die Rechtshängigkeit gehören kann, ist allerdings eine auch sonst im Schrifttum vertretene Ansicht und vom Reichsgericht bei Gruchot *Wd.* 47 S. 1183 (unentschieden *JW.* 1902 S. 132 Nr. 40) angenommen worden. Hierauf braucht aber nicht näher eingegangen zu werden, weil die Berücksichtigung der Rechtshängigkeit nicht stets und nicht in dem vorliegenden Falle der Aufrechterhaltung der Ehe dienen würde. § 622 *RPD.* (früher § 581) beruht auf einem in der Reichstagskommission gestellten Antrage des Abgeordneten Struckmann, der nach seiner Begründung den Zweck der Ermittlung der materiellen Wahrheit verfolgte (*Sahn, Mat.* *Wd.* 2 S. 1019). Dem entspricht auch die Fassung des Gesetzes. Es hat Entscheidungen in der Sache selbst im Auge, nicht Fälle der Abweisung der Klage, weil darüber in einem anderen Verfahren zu entscheiden sei. Dagegen führen die oben bereits erörterten, aus §§ 614 bis 616 *RPD.* hergeleiteten, im öffentlichen Interesse aufgestellten Grundsätze, wonach mit der Erhebung einer auf Anfechtung oder Scheidung gerichteten Klage oder Widerklage alle Scheidungs- und Anfechtungsgründe rechtshängig werden, die bis zur Rechtskraft des Urteils vorgebracht werden können, und wonach über alle diese rechtshängig gewordenen Anfechtungs- und Scheidungsgründe nur gleichzeitig und einheitlich entschieden werden kann, mit Notwendigkeit zu dem Ergebnis, daß eine bereits eingetretene Rechtshängigkeit von Amts wegen zu berücksichtigen ist, solange nicht die Rechtshängigkeit durch Zurücknahme der ersten Klage beseitigt wird. Hieran vermag das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung nichts zu ändern. Auch die weiteren Erwägungen der Revision können dagegen nicht ausschlaggebend sein. Die von ihr angezogene Bestimmung eines ausschließlichen Gerichtsstandes in § 606 *RPD.* vermag die Vervielfältigung von Eheanfechtungs- und Ehescheidungsprozessen nicht zu verhüten, wenn der Ehemann einen mehrfachen Wohnsitz hat. Zu dem gleichen Ergebnis wie hier gelangt übrigens auch Förster-Kann a. a. O. (vgl. ferner *OLG.* Jena, *Seuff. Arch.*

Bd. 66 Nr. 108, DZG. Königsberg, Pos. Mon. Schr. 1911 S. 9 und Seuffert ZPD. 11. Aufl. § 615, 3. Im vorliegenden Falle hat der Beklagte ausdrücklich erklärt, die Klage in Hamburg nicht zurücknehmen zu wollen. Die Klägerin hätte daher den von ihr im vorliegenden Rechtsstreit erhobenen Scheidungsanspruch im Wege der Widerklage in dem Hamburger Prozesse geltend machen müssen. Eine Parteivereinbarung kann hieran nichts ändern.